



# Geschäftsordnung der Kommission für Tierversuchsethik

der Akademien der Wissenschaften Schweiz

## Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Kommission für Tierversuchsethik» (nachfolgend KTVE) besteht unter dem Dach der Akademien der Wissenschaften Schweiz eine gemeinsame Kommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

<sup>2</sup> Die Kommission ist ein Expertise- und Beratungsorgan der Akademien der Wissenschaften Schweiz im Bereich «Tierversuche».

## Artikel 2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

<sup>1</sup> Die KTVE besteht aus maximal 12 Mitgliedern mit Stimmrecht aus den Bereichen Grundlagenforschung, Veterinärmedizin, Tierschutz, Recht und Ethik.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der KTVE werden vom Senat der SAMW gewählt. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der KTVE ist dem Vorstand SCNAT zur Ratifikation vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der KTVE richtet sich nach den Statuten der SAMW.

## Artikel 3 Konstituierung

<sup>1</sup> Die KTVE führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

<sup>2</sup> Die KTVE versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens einmal pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die KTVE nach aussen.

<sup>4</sup> Im weiteren konstituiert sich die KTVE im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung selbst; sie kann namentlich Subkommissionen mit der Bearbeitung spezifischer Fragestellungen beauftragen.

## Artikel 4 Aufgaben

<sup>1</sup> Grundsätzlich bildet die KTVE ein Podium für den interdisziplinären, transdisziplinären und interinstitutionellen Dialog zwischen allen interessierten Wissenschaftszweigen, die sich mit Tierversuchen beschäftigen.

<sup>2</sup> Namentlich kommen der KTVE folgende Aufgaben zu:

- a. Sie greift grundsätzliche Themen im Bereich «Tierversuche» auf und arbeitet dazu Stellungnahmen aus.
- b. Sie prüft gesetzliche Erlasse im Bereich Tierversuche und äussert sich falls angezeigt zu internationalen Regelungen betreffend wissenschaftliche Tierversuche.
- c. Die Meinungsbildung innerhalb der Kommission wird durch Publikationen nach aussen getragen; sie kann auch Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen machen.

<sup>3</sup> Die Akademien können die KTVE fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.



## **Artikel 5 Finanzen**

<sup>1</sup> Die KTVE verfügt über ein jährliches Budget für Sitzungs- und Reisespesen und die Organisation kleiner Anlässe (z.B. Workshops); SAMW und SCNAT legen die Höhe des Budgets fest und teilen sich die Kosten.

<sup>2</sup> Für darüber hinausgehende Kosten ist rechtzeitig, d.h. mindestens 9 Monate im Voraus, ein Antrag zu stellen.

## **Artikel 6 Tätigkeitsbericht**

Die KTVE erstellt jährlich in den vorgegebenen Fristen zuhanden der Akademien einen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr.

## **Artikel 7 Unterstützung**

Das Generalsekretariat der SAMW ist verantwortlich für das wissenschaftliche und administrative Sekretariat.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SAMW am 1. Juli 2013 und vom Vorstand der SCNAT am 30. August 2013 genehmigt.